

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie des § 6 der Satzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden vom 27.07.1972, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04. Dezember 2017, hat die Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Schleiden am 27.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	870.975,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	870.975,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf	865.975,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf	862.975,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden zu 75 % nach der Durchschnittszahl der Schüler zum Stichtag 01. Oktober der dem Haushaltsjahr vorhergehenden letzten 3 Jahre und zu 25 % nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Hebesatz der Verbandsumlage wird

- a) soweit die Umlage nach der Schülerzahl erhoben wird, auf 204,50864 € je Schüler,
- b) soweit die Umlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder erhoben wird, auf 0,056537114 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekanntgemacht. Der Landrat hat mit Verfügung vom 20.07.2026 die Genehmigung gem. § 80 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat und
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 21.07.2026

(Ingo Pfennings)
Verbandsvorsteher